Sömmerdaer
Energieversorgung GmbH
Uhlandstraße 7
99610 Sömmerda

Informationsblatt zur Befundprüfung

1) Grundsätzliches

Die Messgeräte zur Erfassung der von Ihnen aus dem Strom-, Gas- und Fernwärmenetz der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH entnommenen Energie bzw. Gasmenge unterliegen dem Mess- und Eichgesetz – MessEG- sowie der Mess- und Eichverordnung -MessEV. In diesen Regelwerken sind die für den Einbau und Betrieb der Messgeräte zu erfüllenden Kriterien festgeschrieben.

Um eine hohe Qualität der Messung zu sichern werden die Messgeräte turnusmäßig vor Ablauf der Eichfrist gegen neu geeichte Messgeräte ausgetauscht oder durch Stichprobenprüfungen die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen sichergestellt.

Die Eichung, die Stichproben- und Befundprüfungen werden durch die Eichbehörde, oder durch sie befugte stattlich anerkannte Prüfstellen durchgeführt.

Sollten Sie dennoch Zweifel an den erfassten Messwerten haben, können Sie eine Befundprüfung des Messgerätes bei der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle (§§ 39, 40, 59 MessEG und §§ 39, 51 MessEV) beauftragen.

Prüfen Sie bitte vor Beauftragung einer Befundprüfung, ob die fraglichen Verbrauchswerte nicht bedingt sind durch:

- geändertes Verbrauchsverhalten (Schichtarbeit, lange Krankheit, längere Heizperiode, etc.)
- Parameteränderungen an der technischen Anlage
- geänderte Personenzahl im Haushalt
- zusätzliche oder bis dahin nicht oder anders genutzte Verbraucher
- bautechnische Änderungen

2) Befundprüfung

Die Sömmerdaer Energieversorgung GmbH als Messstellenbetreiber baut, nach Beauftragung der Befundprüfung, das Messgerät aus, und führt es zeitnah einer staatlich anerkannten Prüfstelle zur Befundprüfung zu.

Durch die Befundprüfung wird amtlich festgestellt, ob das Messgerät die Zulassungskriterien erfüllt und die Verkehrsfehlergrenzen einhält.

Der Antragsteller hat das Recht bei der Befundprüfung des Messgerätes in den Prüfräumen der prüfenden Institution anwesend zu sein.

3) Prüfungsumfang

Äußere Beschaffenheitsprüfung:

Die äußere Beschaffenheitsprüfung erfolgt am ungeöffneten Messgerät. Es wird auf äußerlich sichtbare Veränderungen untersucht. Des Weiteren wird geprüft, ob die Bauvorschriften gemäß den eichrechtlichen Bestimmungen und der Zulassung eingehalten sind.

Messtechnische Prüfung:

Bei der messtechnischen Prüfung werden die Messabweichungen bei den vorgeschriebenen Belastungen des Messgerätes festgestellt. Dazu wird das Messgerät an eine hochgenaue

Prüfeinrichtung der Prüfinstitution angeschlossen. Hierbei wird ermittelt, ob das Messgerät innerhalb der eichrechtlich zugelassenen Verkehrsfehlergrenzen arbeitet.

Innere Beschaffenheitsprüfung:

Nach erfolgter Isolationsprüfung (nur Elektrozähler) wird das Messgeräte zur inneren Beschaffenheitsprüfung geöffnet. Es erfolgt eine Prüfung auf Veränderungen/Beschädigungen und besondere Verschleißerscheinungen des Mess- und Zählwerkes.

Das Messgerät darf nach der inneren Beschaffenheitsprüfung nicht mehr im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Weitere Prüfungen am Messgerät sind hiernach ausgeschlossen.

Der Antragsteller kann auf die innere Beschaffenheitsprüfung verzichten, um eine Wiederholungsprüfung oder Untersuchungen durch weitere Gutachter zu ermöglichen.

4) Ergebnis der Befundprüfung

Ergibt eine Befundprüfung nach § 39, dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte (§59 MessEG).

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird durch die Prüfinstitution ein Prüfschein gemäß den Verwaltungsvorschriften für das gesetzliche Messwesen ausgestellt. Im Prüfschein ist neben den Angaben zum Messgerät und den verwendeten Prüfvorschriften eindeutig belegt, ob das Messgerät den gesetzlichen Anforderungen entspricht (z.B. Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen).

Verwahrung des Prüflings:

Das zu prüfende Messgerät verbleibt bis zur Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung innerhalb von 4 Wochen bei der beauftragten Prüfstelle.

5) Kosten der Befundprüfung

Die Kosten einer Befundprüfung sind messgeräteabhängig und setzen sich aus den Prüfgebühren und dem Ausstellen des Prüfscheins gemäß der jeweils gültigen Mess- und Eichgebührenverordnung sowie dem Aufwand zum Wechsel und Transport des Messgerätes zusammen.

Die pauschalen Kosten einer Befundprüfung von Haushaltskundenmessgeräten entnehmen Sie bitte dem Preisblatt auf der Internetpräsenz der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH. Die tatsächlichen Kosten können von den dort genannten Werten abweichen, je nach Gerätetyp und eventuell verbauten Zusatzeinrichtungen. Auch die Beauftragung einer anderen Prüfstelle als die unten genannten kann zu einer Kostenänderung (unterschiedliche Verwaltungs- und Transportkosten) führen.

Der Antragsteller trägt alle im Zusammenhang mit der Befundprüfung anfallenden Kosten, wenn das Messgerät den gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit auch die Messabweichung in den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt. Andernfalls trägt die Sömmerdaer Energieversorgung GmbH die Kosten.

6) Prüfstellen

Die SEV Sömmerdaer Energieversorgung GmbH als Messstellenbetreiber arbeitet im Rahmen der Messgeräteeichung und Messgeräteprüfung mit folgenden staatlich anerkannten Prüfstellen:

Fernwärme: aquamess GmbH
14656 Brieselang, Gewerbering 32
Prüfstellen-Kennung **KBB02**

Strom: TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen GmbH & Co. KG
98704 Langewiesen, Robert-Koch-Ring 19
Prüfstellen-Kennung **ET01**

Gas: GSF Gasservice Freiberg GmbH
09599 Freiberg, Halsbrücker Str. 34
Prüfstellen-Kennung **GR05**

Weitere Prüfstellen finden Sie im Internet unter: www.agme.de

Wenn Sie die Befundprüfung bei einer anderen staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen lassen möchten, dann teilen Sie diese der Sömmerdaer Energieversorgung GmbH **vor** der Antragstellung **schriftlich** mit.

7) Kontakt

Sömmerdaer Energieversorgung GmbH
Uhlandstraße 7
99610 Sömmerda

E-Mail: strom.netz@sev-soemmerda.de